

Stiftung Neu - P a s u a

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts



S a t z u n g
der rechtsfähigen Stiftung

mit dem Namen

Stiftung Neu-Pasua

mit dem Sitz in Reutlingen



I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Neu-Pasua

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Reutlingen.
- (3) Die Stiftung wurde als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23. April 2001 (Az: 15-8/0563-4RT) errichtet.

§ 2

Stiftungszweck, Neutralität

- (1) Die Stiftung Neu-Pasua mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums der donau-schwäbischen Tradition, die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege insbesondere durch:
- Erhalt und Pflege des Heimatmuseums von Neu-Pasua in Reutlingen
 - Herausgabe des Nachrichtenbüchleins der Neu-Pasuaer Landsmannschaft „NEU-PASUAER TROMMLER“
 - Vergabe der seit 1976 vergebenen Andreas Weber Medaille
 - Verwaltung des Neu-Pasuaer Literaturbestandes



- *Kontaktpflege mit den Verwaltungsorganen der Gemeinden Nova Pazova und Stara Pazova und den Vertretern der Kirchengemeinden dort, insbesondere der evangelisch, slowakischen Kirchengemeinde in Stara Pazova.*
 - *Pflege und Instandhaltung von Denkmälern und Bauwerken, die in der Zeit vor 1944 von Bürgern Neu-Pasuas geschaffen wurden, insbesondere dem Grabstein von Pfarrer Weber.*
 - *Förderung der der Deutschen Sprache in Alt- und Neu Pasua durch Unterstützung der in Serbien deutsch Lernenden, sei es durch Geld oder Sach-Preise an Schulen oder durch zeitlich und der Höhe nach begrenzten Stipendien.*
- (3) *Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.*
- (4) *Die Tätigkeit der Stiftung erfolgt unter strikter Beachtung konfessioneller, parteipolitischer und aller sonstiger weltanschaulicher Neutralität.*

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) *Die Stiftung wurde mit einem Vermögen von EUR 51.130,00 ausgestattet.*
- (2) *Dem Stiftungsvermögen wachsen solche Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen.*



II. Stiftungsorgane

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

III. Vorstand

§ 5

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) *Der Vorstand kann aus bis zu fünf (5) Mitgliedern bestehen.*
- (2) *Die Mitglieder des ersten Vorstands wurden durch das Stiftungsgeschäft vom 18. April 2001 ernannt. Die erste Amtszeit betrug 4 Jahre.*
- (3) *Der Beirat wählt die Mitglieder des Vorstands. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Beirats erhalten hat (bei Bruchteilen Abrundung).*
- (4) *Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands ggf. über die eigentliche Amtszeit hinaus im Amt.*
- (5) *Soweit der Vorstand aus mehreren Mitglieder besteht, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie ein mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.*
- (6) *Scheidet ein gewähltes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird sein Nachfolger durch den Beirat für die noch verbleibende Amtszeit bestellt.*



- (7) *Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch*
- a) *Ablauf der Amtszeit;*
 - b) *Abberufung durch die Stiftungsbehörde;*
 - c) *Tod des Mitglieds;*
 - d) *Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.*
 - e) *Abberufung durch den Beirat aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit.*
- (8) *Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.*

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) *Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Beirates. Er ist dem Beirat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.*
- (2) *Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsberechtigung nur bei einer längerdauernden Verhinderung des Vorsitzenden von mehr als 7 Tagen Gebrauch machen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese die Stiftung alleine.*
- (3) *Der Vorstand entscheidet über einzelne förderungswürdige Zwecke bis zu einer Höhe von jeweils 5.000,00 EUR pro förderungswürdigem Zweck und insgesamt 15.000,00 EUR pro Jahr alleinverantwortlich. Maßnahmen, die über diese Wertgrenzen hinausgehen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates.*
- (4) *Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet wird.*



§ 7

Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Soweit der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht entscheidet er durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 8

Vergütung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden, die vom Beirat festgesetzt wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung hat sich an den Wertgrenzen des § 3 Ziff. 26a EStG zu orientieren.
- (3) In jedem Fall werden ihnen die entstandenen angemessenen Auslagen auf Nachweis ersetzt.

IV. Beirat

§ 9

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, einzeln „Beiratsmitglieder“ genannt.
- (2) Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an:
 - 1. Vorsitzender der Stiftung (ohne Stimmrecht)



- (3) Dem Beirat sollen, nach Möglichkeit, als gekorene Mitglieder, Personen mit verwandtschaftlichen Beziehungen zu Personen, die in Neu-Pasua vor 1944 gelebt haben oder Personen die dem Kreis der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder in der Vermögensverwaltung beruflich erfahrene Personen angehören.
- (4) Die Amtszeit der geborenen Mitglieder endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt.
- (5) Die Mitglieder des ersten Beirates wurden durch das Stiftungsgeschäft für eine erste Amtszeit von 5 Jahren bestellt.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das bisherige Beiratsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Beiratsmitglieds ggf. über die eigentliche Amtszeit hinaus im Amt. Dies gilt entsprechend für die geborenen Mitglieder.
- (7) Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirates in geheimer Wahl rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit die neuen Mitglieder des Beirates. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten hat (bei Bruchteilen Abrundung).
- (8) Das Amt eines gewählten Beiratsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit;
 - b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - c) Tod;
 - d) Ausschluss aus dem Beirat aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen; das auszuschließende Beiratsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
 - e) Amtsniederlegung des Beiratsmitglieds; sie ist jederzeit mit einer Ankündigungszeit von vier Wochen zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (9) Ein Beiratsmitglied ist zur Niederlegung seines Amts verpflichtet, wenn infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen dauerhaft die ordnungsgemäße Ausübung des Amts nicht mehr möglich ist. Kommt ein Beiratsmitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amts in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch Beschluss des Beirates, mit dem die Verhinderung zu der Amtsführung festgestellt wird. Der Beschluss zur Feststellung der Verhinderung an der Amtsführung ist mit drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden zu fassen, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat.



- (9) *Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durch den Beirat.*

§ 10

Organisation des Beirates , Aufgaben

- (1) *Der Beirat wählt aus seiner Mitte aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden.*
- (2) *Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Beiratssitzungen gefasst.*
- (3) *Sitzungen des Beirates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.*
- (4) *Dem Beirat obliegt die Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge hieraus entsprechend dem Stiftungszweck. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung und alle Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Beirat beraten und entschieden.*

Als wichtige Angelegenheiten im Sinne dieses Absatzes gelten insbesondere

- die Entgegennahme der Kassen- und ggf. Revisionsberichte,*
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,*
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder,*
 - die Wahl/Wiederwahl von Beiratsmitgliedern,*
 - die Wahl/Wiederwahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern*
 - der Ausschluss aus dem Beirat,*
 - Verleihung der Andreas Weber Medaille*
 - Zustimmung zur Verwendung der Erträge für förderungswürdigen Zwecke über 5.000,00 EUR im Einzelfall und insgesamt 15.000 EUR pro Jahr.*
- (5) *Bei seiner Tätigkeit hat der Beirat stets darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet wird.*



§ 11

Auslagenersatz

Die Tätigkeit der Beiräte für die Stiftung ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.

V. Verfahrensregelungen

§ 12

Sitzungen - Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Beirates und ggf. auch des Vorstandes, soweit dieser aus mehr als einer Person besteht, sind mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung vom jeweiligen Vorsitzenden des Organs schriftlich einzuberufen. Wenn es ein Drittel der Mitglieder des Organs verlangt, muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden und die verlangte Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.*
- (2) Der Beirat bzw. der Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der jeweilige Vorsitzende des Organs.*
- (3) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, wenn diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.*
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss insbesondere den Namen des Sitzungsleiters, die Namen der An- und Abwesenden, die Gegenstände der Sitzung, die Anträge, die Abstimmergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.*
- (5) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens mit der Einberufung der nächsten Sitzung zugehen zu lassen.*



- (6) *Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Organs dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.*
- (7) *Die Organe der Stiftung können sich zur näheren Ausgestaltung ihrer Arbeit Geschäftsordnungen geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs verabschiedet oder geändert.*

§ 13

Vertraulichkeit

Die Beratungen der Stiftung sind – gleich in welcher Form und in welchem Gremium stattfindend – nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bzw. Organs.

VI. *Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung*

§ 14

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) *Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Beirates getrennt von anderem Vermögen zu verwalten.*
- (2) *Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen in seinem realen Wert zu erhalten. Im Rahmen dieser Vorgaben sind Vermögensumschichtungen zulässig.*
- (3) *Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Absatz 2 benötigt werden.*



- (4) Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen ausdrücklich vorsehen (sog. "Zustiftungen") oder bestimmen, dass die Zuwendung in ihrem Bestand nicht erhalten werden muss („Spende“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind – vorbehaltlich Absatz 6 – zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt,
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Mittelbewirtschaftung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Kassen- und Finanzgeschäfte der Stiftung ist der Vorstand zuständig. Er hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen. Er führt die Kasse.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen.



- (4) *Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Beirat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und der Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen, sofern die Stiftungsbehörde nicht zulässt, dass die Vorlage in größeren als in jährlichen Zeitabständen erfolgen kann.*
- (5) *Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht kann durch zwei vom Beirat gewählte Revisoren geprüft werden.*
- (6) *Der Vorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.*

VII. Satzungsänderungen und Vermögensanfall

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) *Der Beirat ist berechtigt, durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen ist, die Stiftungssatzung zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird.*
- (2) *Der Beirat ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden.*
- (3) *Änderungen der Satzung im Hinblick auf den Stiftungszweck und Beschlüsse, die die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Stiftungsorgane. Die Beschlüsse sind in einer gemeinsamen Sitzung der Sitzungsorgane zu fassen, zu der gesondert durch den Beirat einzuladen ist. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Organe anwesend sind.*



- (4) *Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.*

§ 17

Vermögensanfall

- (1) *Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums der donau-schwäbischen Tradition zu verwenden hat.*
- (2) *Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit.*
- (3) *Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.*

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 19

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.



§ 20

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit erteilter Genehmigung der Stiftungsbehörde

am _____ in Kraft.

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Tübingen

Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung Neu-Pasua, Reutlingen, den 17.04.17

Herr Georg Jentz

Vorsitzender des Beirates der Stiftung Neu-Pasua, Reutlingen, den 17.04.17

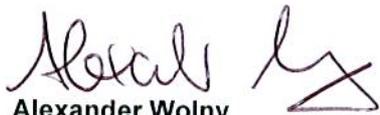
Herr Kay Jentz



**Regierungspräsidium
Tübingen**
Nr. 24-1/0563-49 RT

**Die Änderung der Satzung,
wie mit Schreiben vom 20.06.2017 vorgelegt,
wurde genehmigt.**

Tübingen, den 27. Juni 2017


Alexander Wolny
Leitender Regierungsdirektor

